

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Regelungen für Leasingverträge mit Restwertabrechnung mit Verbrauchern

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Santander Consumer Leasing GmbH (Leasinggeber; nachfolgend LG) gelten für Leasingverträge mit Restwertabrechnung mit ihren Leasingnehmern (nachfolgend LN). Anders lautenden Bedingungen des LN wird widersprochen, es sei denn, Abweichendes ist zwischen LN und LG schriftlich vereinbart. Wenn in diesem Leasingvertrag auch die Erbringung von Full-Service-Leistungen (nachfolgend auch: FSL) vereinbart ist, gelten zusätzlich die Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Vertrages.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Dieser Leasingvertrag kommt durch Antrag des LN und Annahme des LG zustande. Die Annahmeerklärung des LG bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Der LG bestätigt die Annahme des Leasingantrages. Diese Vertragsurkunde stellt die Abschrift des Leasingvertrages i. S. d. § 492 Abs. 3 Satz 1 BGB dar.
2. Sollte der LN keine Bestätigung vom LG über die Annahme des Leasingantrages erhalten, ist der Abschluss des Leasingvertrages spätestens mit der Auslieferung des Fahrzeugs an den LG bestätigt.
3. Der LN ist an seinen Leasingantrag unbeschadet seines Rechtes auf Widerruf vier Wochen und bei Nutzfahrzeugen sechs Wochen vom Tage der Antragstellung an gebunden. Der Leasingvertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass der Kaufvertrag zwischen dem Händler/Lieferanten und dem LG aus vom LG nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtswirksam zustande kommt.
4. Sämtliche Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
5. Der LN erhält vom LG ein einmaliges Abrechnungsschreiben, das in Verbindung mit dem Leasingvertrag als Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne gilt.

§ 3 Leasingobjekt

1. Gegenstand des Leasingvertrages ist das in der Fahrzeugbestellung des LN beim Händler/Lieferanten bzw. das in der Auftragsbestätigung des LG und im Leasingvertrag genau definierte Fahrzeug. Die Fahrzeugnummer sowie das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs sind in der Übernahmebestätigung aufzuführen.
2. Bei Abweichungen ist der Inhalt der Fahrzeugbestellung des LN vorrangig. Während der Lieferzeit bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Serien-Lieferumfangs durch den Hersteller vorbehalten, sofern das Fahrzeug dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

§ 4 Dauer des Leasingvertrags

1. Die Leasingzeit, die der im Leasingvertrag genannten Vertragsdauer in Monaten entspricht, beginnt an dem zwischen dem ausliefernden Händler/Lieferanten und dem LN vereinbarten Tag der Übergabe des Leasingobjektes. Der Beginn der Leasingzeit ist der Übernahmebestätigung zu entnehmen.
2. Falls das Fahrzeug auf Wunsch des LN vor dem vereinbarten Übergabetermin zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. In jedem Fall beginnt die Leasingzeit spätestens 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs durch den LG.
3. Eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ist ausgeschlossen.

§ 5 Zahlungsfälligkeit

1. Eine ggf. vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zu Beginn der Vertragslaufzeit, spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs, fällig. Bei Beginn der Vertragslaufzeit zwischen dem 1. und 14. eines Monats sind die 1. Leasingrate und die jeweiligen Folgeraten am 15. des laufenden Monats/der Folgemonate fällig. Bei Beginn der Vertragslaufzeit zwischen dem 15. und dem Monatsende sind die 1. Leasingrate und die jeweiligen Folgeraten am 1. des Folgemonats/der Folgemonate zur Zahlung fällig. Die erste Rate beträgt abweichend von den anderen Raten 1/30 der monatlichen Leasingrate multipliziert mit der Anzahl der Tage, die bis zur nächsten Fälligkeit offen sind und die letzte Rate beträgt abweichend von den anderen Raten 1/30 der monatlichen Leasingrate multipliziert mit der Anzahl der Tage, die seit der letzten Fälligkeit offen sind.

2. Die Forderungen auf Ersatz von Überführungs-, An- und Abmeldekosten sowie anderer vom LG verauslagter Beträge, die nach dem Leasingvertrag vom LN zu tragen sind, sind nach Anfall/Verauslagung und Rechnungsstellung fällig.
3. Gegen Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht oder sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des LN stützt.
4. In Bezug auf Forderungen, die dem LN im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses aus einem Widerrufsrecht gegen den LG erwachsen, gilt vorstehender Absatz mit Ziff. 3 insoweit nicht, als eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des LN verlangt wird.
5. Zahlungen des LN werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte Leasingrate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des LN sind unwirksam.

§ 6 Leasingentgelte und sonstige Kosten

1. Die Leasingraten, eine vereinbarte Leasingsonderzahlung und gegebenenfalls eine Mehrkilometerbelastung sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs.
2. Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten und dient nicht als Kautions. Durch sie werden Leasingraten nicht getilgt.
3. Die Leasingsonderzahlung ist bei Beginn der Leasingzeit an den ausliefernden Fahrzeughändler/Lieferanten, der diese im Namen und für Rechnung des LG vereinnahmt zu zahlen oder aber die Leasingsonderzahlung wird mit Beginn der Leasingzeit dem LN durch den LG in Rechnung gestellt und mittels Einzug beim LN vereinnahmt.
4. Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstleistungen gemäß den Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Leasings mit Verbrauchern (nachfolgend FSL) zahlt der LN an den LG als Entgelt die im Leasingvertrag unter dem Punkt „Ihre Services“ ausgewiesene monatliche Servicerate. Die Fälligkeiten der Serviceraten entsprechen den Fälligkeiten der Leasingraten gemäß § 5 Ziff. 1.
5. In der im Leasingvertrag ausgewiesenen Leasingrate, der Leasingsonderzahlung und der Servicerate für die Bereitstellung von etwaigen zusätzlichen Dienstleistungen gemäß § 7 Ziff. 3 sind eventuell vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeugs sowie Aufwendungen für Versicherungen und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der Servicerate ausdrücklich ausgewiesen werden, nicht enthalten. Überführungs-, An- und Abmeldekosten werden vom ausliefernden Händler/Lieferanten oder dem LG separat berechnet und dem LN gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Anpassung der Leasingraten, Kosten, Gebühren

1. Der Kalkulation der Leasingraten liegen die Refinanzierungsbedingungen des LG zum Kalkulationszeitpunkt zugrunde. Der LN und der LG können eine Anpassung der Leasingraten verlangen, wenn sich der Gesamtanschaffungspreis des Fahrzeugs oder die Refinanzierungskosten des LG nach dem Datum des Leasingantrages verändern, sofern zwischen Leasingantrag und Übernahme mehr als vier Monate liegen. Dies gilt auch, soweit die Änderung der Anschaffungskosten Auswirkungen auf Serviceleistungen gemäß den FSL-Bestimmungen hat. Ergibt sich durch eine erfolgte Anpassung eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 5 %, kann der LN durch Erklärung in Textform innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung vom Leasingvertrag zurücktreten.
2. Der LN übernimmt alle Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben (nachfolgend „Steuern und Abgaben“) in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag, dem Gebrauch, dem Besitz und/oder der Rückgabe des Fahrzeugs anfallen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Steuern und Abgaben sind in den Leasingzahlungen nur bei ausdrücklichem Hinweis vom LG in der am Kalkulationsdatum gültigen Höhe berücksichtigt. Ändert sich die Höhe der Steuern und Abgaben nach diesem Zeitpunkt oder werden neue Steuern und Abgaben eingeführt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Leasingzahlungen zu verlangen.
3. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden die nach der Steueränderung fällig werdenden Leasingentgelte (inkl. des auf die Restlaufzeit entfallenden Anteils der Leasingsonderzahlung), etwaige Serviceraten und Folgezahlungen entsprechend angepasst.

§ 8 Übernahme, Zulassung, Ummeldung

1. Die Auslieferung des Fahrzeugs erfolgt vom ausliefernden Händler/Lieferanten oder einem vom LG beauftragten Dritten an den LN. Der LN ist verpflichtet das Fahrzeug zum vereinbarten Liefertermin am vereinbarten Übernahmeort zu übernehmen. Ist die Übernahme beim Händler vereinbart, hat der LN das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige beim Händler zu übernehmen. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf Mängel und Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Ist das Fahrzeug vertragsgemäß, bestätigt der LN unverzüglich und unter Benennung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer in Textform die Übernahme (Übernahmebestätigung). Stellt der LN Mängel oder Abweichungen fest, sind diese unverzüglich in Textform gegenüber dem ausliefernden Händler/Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des LG zu rügen. Gleiche Verpflichtungen gelten im Falle der Nachlieferung/Nachbesserung durch den ausliefernden Händler/Lieferanten. Nimmt der LN keine Eintragungen in der Übernahmebestätigung vor, gilt das Fahrzeug als mangelfrei und vertragsgemäß am Tag der Zulassung übernommen. Nach Eingang des Leasingantrages sowie der Übernahmebestätigung wird der LG den für das Fahrzeug geschuldeten Preis an den ausliefernden Händler/Lieferanten entrichten.
2. Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs durch den LN nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, kann der LG dem LN schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen zur Übernahme setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der LG berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht im Stande ist. Verlangt der LG Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt dieser 15 % des Netto-Anschaffungspreises des Fahrzeugs. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
3. Alle mit der Lieferung, Zulassung und etwaigen Ummeldung verbundenen Kosten und die aus der Ummeldung resultierende Wertminderung des Fahrzeugs trägt der LN.

§ 9 Lieferung und Lieferverzug, Mängelansprüche

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.
2. Sollte das Fahrzeug nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegenüber dem LG nicht zu. Stattdessen tritt der LG hiermit seine Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrag gegen den Händler/Lieferanten wegen Pflichtverletzung (z. B. wegen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung) an den LN ab. Der LN nimmt die Abtretung an. Abgetreten sind auch die Rechte und Ansprüche des LG aus den die Lieferung oder die Beschaffenheit des Fahrzeugs betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung sowie aus Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des LN ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend und zeitnah in Textform zu informieren. Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vor der Lieferung des Fahrzeugs vom Vertrag mit dem Händler/Lieferanten zurück, verlangt der LN Schadensersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Leasingvertrag zu kündigen, wobei der LN die Textform und der LG die Schriftform einhalten muss. Auf Wunsch des LN stellt der LG dem LN die jeweils geltenden Verkaufsbedingungen, soweit sie die an den LN abgetretenen Ansprüche und Rechte betreffen, zur Verfügung.
3. Im Falle von höherer Gewalt oder beim LG oder ausliefernden Händler eintretenden Betriebsstörungen, die den LG bzw. den ausliefernden Händler jeweils ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran

hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern sich die in § 9 Ziff. 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der LN vom Leasingvertrag zurücktreten.

4. Alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen Sach- und Rechtsmängeln des Fahrzeugs oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür tritt der LG dem LN hiermit seine Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag gegen den Händler/Lieferanten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, ab. Der LN nimmt die Abtretung an. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens. § 9 Ziff. 2 gilt für die Geltendmachung und Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entsprechend.
5. Sofern der ausliefernde Händler/Lieferant und der LN sich nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, eines Schadensersatzes statt der Leistung des Fahrzeugs oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle der Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den ausliefernden Händler/Lieferanten auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung der Anschaffungskosten erhoben hat. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.
6. Setzt der LN gegen den ausliefernden Händler/Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien neuen Fahrzeugs durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige Fahrzeug gegen ein baugleiches gleichwertiges, neues Fahrzeug mit identischer Ausstattung ausgetauscht wird. Der LN wird mit dem ausliefernden Händler/Lieferanten vereinbaren, dass Letzterer das Eigentum am neuen Fahrzeug unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN. Er wird den LG vor Austausch des Fahrzeugs unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Fahrgestellnummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Fahrzeugs in Textform mitteilen. Für die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des LN gilt § 8 Ziff. 1 entsprechend. Fällt eine Nutzungsentschädigung für das zurückzugebende Fahrzeug nicht an, wird der Leasingvertrag mit dem neuen Fahrzeug zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.
7. Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, wird der Leasingvertrag dahingehend angepasst, dass sich die Leasingraten von Anfang an entsprechend anpassen.
8. Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages gemäß § 313 BGB. Die Rückgewähr des Fahrzeugs an den Lieferanten oder einen Dritten führt der LN auf eigene Kosten und eigene Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/des Dritten durch.
9. Stellt der LN während der gerichtlichen Auseinandersetzung über eine Minderung des Kaufpreises, einen von ihm erklärten Rücktritt von dem Liefervertrag mit dem Lieferanten oder Schadensersatzansprüche statt der Erfüllung des Liefervertrages die Zahlung der Leasingraten an den LG ein, obwohl er das Leasingfahrzeug nutzt, kann der LG nach seiner Wahl vom LN entweder Zahlung der Leasingraten auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Leasingvertrages verlangen oder das Leasingfahrzeug bis zum Ausgang des Rechtsstreits sicherstellen.

§ 10 Mängelansprüche bei Gebrauchtfahrzeugen

Gebrauchte Fahrzeuge erwirbt der LG unter Ausschluss von Sach- und Rechtsmängelansprüchen vom ausliefernden Händler/Lieferant. Abweichend von den Regelungen in § 10 werden gebrauchte Fahrzeuge daher grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und Rechtsmängel vom LG dem LN überlassen. Soweit jedoch Ansprüche und Rechte des LG wegen Pflichtverletzungen gegen den ausliefernden Händler/Lieferanten oder Dritte bestehen, gilt das in § 10 Ziff. 2 Gesagte.

§ 11 Gefahrtragung (Sach- und Preisgefahr)

Der LN trägt für das Fahrzeug die Sach- und Preisgefahr. Insbesondere haftet er ohne Rücksicht auf Art und Umfang eines bestehenden

Versicherungsschutzes für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeugs, seiner Ausstattung und der Fahrzeugunterlagen (soweit nicht vom LG verwahrt), insbesondere der Zulassungsbescheinigung Teil I, sowie für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die dem LG oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeugs, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchsentzug entstehen, soweit diese Gründe nicht vom LG zu vertreten sind. Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den LN grundsätzlich (s. dazu insbesondere § 17 Ziff. 8) nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten. Der LN ist verpflichtet, den LG unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse in Textform zu unterrichten.

§ 12 Haftung des LG

1. Eine Haftung des LG, seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglicht oder den Leasingvertrag prägt und auf die der LN vertrauen darf) verursacht wurde oder b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
3. Haftet der LG gemäß § 12 Ziff. 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehung der LG bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ 13 Eigentumsverhältnisse, Halter des Fahrzeugs und Zulassung

1. Der LG erwirbt das Eigentum am Fahrzeug. Er ist berechtigt, in vorheriger Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen, auf seinen Zustand zu überprüfen sowie die ordnungsgemäße Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten und die Führung eines Kundendiensthefts zu prüfen. Der LN darf das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung des LG weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherung übereignen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu Motorsportzwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG.
2. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten bzw. freizumachen (Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmens, Pfandrecht etc.). Er ist verpflichtet, den LG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Zugriffe Dritter erfolgen. Alle Kosten für Maßnahmen zur Abwehr oder Aufhebung derartiger Zugriffe trägt der LN. Ebenso ist der LG vom LN unverzüglich von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
3. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug, die dessen Funktionsfähigkeit und/oder dessen Wert wesentlich beeinflussen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG und müssen durch geeignete Fachbetriebe vorgenommen werden. Der LN verpflichtet sich, auf Verlangen des LG vor Rückgabe den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn er während der Vertragszeit Änderungen wie z. B. zusätzliche Aus-, Ein- oder Umbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug vorgenommen hat. Der LN ist berechtigt, von ihm vorgenommene Umbauten und Veränderungen zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe noch vorhandenen Änderungen am Fahrzeug und die zusätzlichen Umbauten werden nach Wahl des LG auf Kosten des LN entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt. Wahlweise gehen die Einbauten entschädigungslos in das Eigentum des LG über. Dies gilt auch für solche Veränderungen und Umbauten an dem Fahrzeug, die der berechnete Fahrer des LN vorgenommen hat.
4. Der LN ist Halter des Fahrzeugs. Es wird auf ihn zugelassen. Die Zulassung auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch

den LG. Die Zulassungsbescheinigung Teil II sowie die EG-Übereinstimmungsbescheinigung („Certificate of Conformity“) werden vom LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen eines der vorgenannten Fahrzeugdokumente, wird dieses der Behörde auf sein Verlangen vom LG vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II und/oder das Certificate of Conformity dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.

§ 14 Sicherung der Ansprüche des LG

Der LG ist juristischer und wirtschaftlicher Eigentümer des Fahrzeugs. Das Einsatzgebiet des Fahrzeugs ist auf das Festland der Europäischen Union inklusive Großbritannien und Irland beschränkt. Beabsichtigte und davon abweichende Einsätze des Fahrzeugs für einen Zeitraum von über 30 Tagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den LG. Der LN verpflichtet sich, nach Zustimmung zur Änderung der Verwendungsart (s. dazu § 13 Ziff. 1 Satz 4) oder des Einsatzgebietes des Fahrzeugs durch den LG dem LG unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheines über den Versicherungsschutz gemäß Verwendungsart und Einsatzgebiet zu übersenden. Für einen diesbezüglich ausreichenden Versicherungsschutz haftet der LN.

§ 15 Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Gebrauchsüberlassung ist nur an im Haushalt des LN lebende Personen (z. B. Familienangehörige, Lebensgefährten) zulässig. Voraussetzung für eine Überlassung an Dritte ist die Berechtigung und Eignung des Dritten zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art. Darüber hinaus ist der LN ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des LG nicht befugt, den Gebrauch des Fahrzeugs Dritten zu überlassen, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Überlassungen zum Zwecke von Reparatur-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Überführungsfahrten. Der LN kann den Leasingvertrag nicht kündigen, wenn der LG einer Gebrauchsüberlassung nicht zustimmt. Unabhängig vom Vorliegen der Zustimmung seitens des LG tritt der LN schon jetzt seine aus einer Gebrauchsüberlassung entstehenden Ansprüche und Rechte unwiderruflich an den LG sicherungshalber ab. Der LG nimmt die Abtretung an. Der LN bleibt auch während der Zeit einer Gebrauchsüberlassung an Dritte an seine Pflichten aus dem Leasingvertrag gebunden. Der LN hat dem LG jederzeit Auskunft über den gegenwärtigen Standort des Fahrzeugs zu geben.

§ 16 Halterpflichten

1. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen (und dem LN dabei gemachte Auflagen), zu erfüllen und den LG, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen. Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der LN diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für neue Prüfplaketten zu sorgen.
2. Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern und Abgaben (s. im Einzelnen § 7 Ziff. 2), Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Instandsetzungskosten, wenn und soweit nicht etwas anderes (insbesondere im Rahmen des FSL) vereinbart ist. Der LN hat fällige Wartungsarbeiten pünktlich und erforderliche Instandsetzungen (d. h. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebsbereitschaft) unverzüglich durch einen vom LG/Hersteller/Importeur anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden an der Kilometeranzeige (in diesem Fall hat der LN dem LG eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten und des neuen Kilometerstandes einzureichen). In Nötfällen können, falls die Hilfe eines vom LG/Hersteller/Importeur anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Hinsichtlich der Wartungsarbeiten ist das vom Hersteller bestimmte Kundendienstheft oder die Nachweise des digitalen Servicesheftes zu verwahren und bei Rückgabe des Fahrzeuges dem LG oder einem durch den LG Beauftragten zu übergeben.
3. Werden Wartungsarbeiten gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers mit dem Ende des Leasingvertrages fällig, trägt deren Kosten der LN, sofern nichts anderes vereinbart ist. Leistet der LG für den LN Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen vom LG zu erbringen sind, kann er beim LN Rückgriff nehmen.
4. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers/Importeurs behandelt wird.

Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

§ 17 Versicherungsschutz, Schadensabwicklung und Gefahrtragung

1. Ist kein Versicherungsservice im Rahmen des FSL beantragt, hat der LN für die Leasingzeit eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 1.000 abzuschließen. Hat der LN nicht die erforderliche Fahrzeug-Vollkaskoversicherung abgeschlossen, ist der LG nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN abzuschließen.
2. In jedem Fall tritt der LN mit Abschluss des Leasingvertrages sämtliche Rechte aus der Vollkaskoversicherung sowie im Haftpflichtfall sämtliche fahrzeugbezogenen Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung hiermit an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, der Versicherungsgesellschaft von der Abtretung Kenntnis zu geben, und veranlasst, dass dem LG vor Übergabe des Fahrzeugs ein Sicherungsschein zugestellt wird. Der LG ist berechtigt, sich selbst bei dem jeweiligen Versicherungsträger einen Sicherungsschein zu beschaffen.
3. Im Schadensfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500 netto hat die Unterrichtung fernmündlich vor Erteilung des Reparaturauftrags zu erfolgen, soweit dies dem LN möglich und für ihn zumutbar ist. Der LN hat dem LG unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadensanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.
4. Bei Versicherung des Fahrzeugs durch den LN selbst hat der LN die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass aufgrund von Schwere und Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist und die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom LG/Hersteller/Importeur anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Nottfällen können, falls die Hilfe eines solchen anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
5. Bei Versicherung des Fahrzeugs über den LG verauslagt dieser bis zur endgültigen Abwicklung die unfallbedingten Reparaturkosten. Dabei gilt das in § 17 Ziff. 4 Gesagte mit der Maßgabe, dass der LN die Reparatur im Namen und für Rechnung des LG durchführen lässt.
6. Der LN ist – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – auch über das Vertragsende hinaus ermächtigt und verpflichtet, alle Kfz-bezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der LG die dahingehende Ermächtigung widerrufen und/oder sich zur Schadensabwicklung verpflichtet hat. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Bei Verlust des Fahrzeugs oder in dem Falle, dass der LN gemäß § 17 Ziff. 4 Satz 1 nicht zur Reparatur des Fahrzeugs verpflichtet ist, hat er die Auszahlung von Entschädigungsleistungen an den LG zu verlangen. Erlangte Entschädigungsleistungen sind an den LG abzuführen. Die erhaltenen Entschädigungsleistungen werden im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.
7. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den LG unverzüglich weiterzuleiten. Der LG kann vom LN am Vertragsende Ersatz für eine dann noch bestehende schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadensabwicklung eine angemessene Wertminderungsentschädigung erhalten hat.
8. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden, Verlust oder Abhandenkommen des Fahrzeugs kann jede Partei den Leasingvertrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leasingrate kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs kann der LN innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leasingrate kündigen. Zu den Einzelheiten und Folgen einer solchen Kündigung des Leasingvertrages s. § 18 Ziff. 2. Besteht kein Kündigungsrecht oder machen die Parteien von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, muss der LN das Fahrzeug unverzüglich nach Maßgabe der Regelungen in § 17 fachgerecht reparieren lassen. Wird im Falle der Entwendung des Fahrzeugs vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung

des Versicherers das Fahrzeug wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen einer der Parteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigungen des Fahrzeugs entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam aus vorgenannten Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird.

§ 18 Kündigung/Abrechnung nach Kündigung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Der Leasingvertrag ist fest über die vereinbarte Vertragszeit abgeschlossen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ausgeschlossen. Das gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages nach § 314 BGB aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
2. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden, Verlust oder Abhandenkommen des Fahrzeugs kann jede Partei den Leasingvertrag außerordentlich kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs kann der LN innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis dieser Voraussetzungen kündigen. Kündigt der LN, so ist er berechtigt, das Fahrzeug bereits vor Vertragsende nach Wahl des LG an den LG oder an einen vom LG bevollmächtigten Dritten zurückzugeben. Eine entsprechende Information ist dem LG zuzuleiten.
3. Jeder Partei steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Der LG kann den Leasingvertrag insbesondere fristlos kündigen:
 - a) bei Zahlungsverzug des LN nach den Bestimmungen des § 498 Abs. 1 BGB;
 - b) wenn der LN seine Zahlungen einstellt;
 - c) wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LN eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet;
 - d) bei Tod des LN oder wenn der LN seinen Wohnsitz – auch nur vorübergehend – außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt;
 - e) wenn der LN bei Vertragsschluss für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und darauf der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung des LG beruht;
 - f) wenn der LN trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Leasingvertrages, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeugs, nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt und insbesondere einen leasingvertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeugs nicht unterlässt.
4. Der LN kann den Leasingvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn der LG gegen seine Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung des LN verstoßen hat. Dies gilt nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Leasingvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der LN relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.
5. Der LN hat den Leasinggegenstand nach der Kündigung sofort zurückzugeben. Die Bestimmungen des § 19 Ziff. 1, 2, 4 und 5 gelten insoweit entsprechend.
 - a) Bei vorzeitiger Kündigung oder in allen anderen Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der LN an den LG den folgenden Betrag auszugleichen:
Summe aller zukünftigen Leasingraten, netto, bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingdauer, zuzüglich des zu Vertragsbeginn vertraglich vereinbarten kalkulierten Restwertes, netto, jeweils abgezinst mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss geltenden Refinanzierungssatzes nach der Barwertmethode. Der LN hat außerdem etwaige Verwertungskosten (Sicherstellungsgebühren, Standgebühren, Sachverständigenkosten, etc.) auszugleichen, es sei denn, der LN weist nach, dass dem LG ein Schaden in dieser Höhe überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist
 - b) Von diesem Betrag nach vorstehendem Abs. a) werden der nach nachstehendem Abs. c) geschätzte Rückgabewert bzw. ein höherer Verkaufserlös des zurückgegebenen Fahrzeugs und/oder etwaige an den LG gelangte Entschädigungsleistungen (Zahlungen Versicherer oder sonstiger Dritter) abgezogen. Es finden die jeweiligen Nettobeträge Ansatz.

- c) Falls das Fahrzeug nach Rückgabe vom LG nicht zu einem höheren Wert weiterveräußert werden konnte, richtet sich der nach vorstehendem Abs. b) anzurechnende Rückgabewert nach einem Gutachten eines öffentlich bestellten unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen, der von dem LG in Abstimmung mit dem LN bestellt wird. Der LG benennt dem LN bei der Rückgabe des Fahrzeuges den Sachverständigen und den Zeitpunkt der Begutachtung/Schätzung.
- d) Verwertet der LG das Fahrzeug anders als durch Veräußerung – etwa durch Weitervermietung –, so gilt der von einem öffentlich bestellten Kraftfahrzeug-Sachverständigen bzw. einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen geschätzte Händlereinkaufspreis als Fahrzeugerlös.
- e) Soweit sich nach vorstehender Berechnung des Ersatzanspruches ein Mehrerlös ergibt, steht dieser Mehrerlös in Höhe von 25% dem LG und in Höhe von 75% dem LN zu.
6. Der LN kann Einwendungen gegen den Sachverständigen nur bis zum Zeitpunkt der Begutachtung/Schätzung schriftlich vorbringen.
7. Die Kündigung, vorzeitige einvernehmliche Beendigung sowie Beendigung des Leasingvertrages durch Ablauf der Leasingzeit führen zur automatischen Beendigung etwaiger im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und in Bezug auf den Leasinggegenstand mit dem LG oder über den LG abgeschlossener Zusatzleistungsverträge.

§ 19 Rückgabe des Fahrzeugs

1. Am Tag der Beendigung des Leasingvertrags ist das Fahrzeug mit allen Schlüsseln, der bei Übergabe montierten Bereifung und der vom LG bezogenen Bereifung sowie allen überlassenen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, ggf. Service Card, Ausweise) und der gesamten überlassenen Ausstattung vom LN auf seine Kosten und seine Gefahr unverzüglich nach Wahl des LG an den LG, an einen vom LG benannten Dritten oder an den ausliefernden Händler/Lieferanten zurückzugeben. Mit Ablieferung oder Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung auf den LG über. Gibt der LN Schlüssel, sonstiges Zubehör und/oder Unterlagen nicht vollständig zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus möglicherweise ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der leasingvertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißerscheinungen erfolgt nach dem Schadenskatalog „Transparente Fahrzeugbewertung“; dieser ist der Internetseite www.santander-leasing.de zu entnehmen. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Leasingvertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Eventuelle Abmelde- und Transportkosten gehen zu Lasten des LN.
2. Eine Weiternutzung des Fahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit begründet jedoch keine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses; § 545 BGB findet keine Anwendung. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort.
3. Der LG ist bereit, mit dem LN über eine Verlängerung des Leasingvertrages zu verhandeln. Ein Anspruch des LN auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Ein schriftlicher Verlängerungsantrag muss dem LG spätestens 3 Monate vor Beendigung der vertraglich vereinbarten Vertragsdauer zugehen.
4. Restwertabrechnung
Der LG ermittelt die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten kalkulierten Restwert, netto, und dem tatsächlichen Fahrzeugerlös, netto, (Verkaufserlös, welcher i.d.R. durch Verkauf an den Gebrauchtfahrzeughandel erzielt wird). Um die Angemessenheit des erzielbaren Fahrzeugerlöses (mind. auf der Basis des Händlereinkaufspreises) festzustellen, ist der LG berechtigt, ein Sachverständigen-Gutachten durch einen öffentlich bestellten Kraftfahrzeug-Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen in Auftrag zu geben. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Liegt der tatsächliche Fahrzeugerlös unter dem kalkulierten Restwert, hat der LN die Differenz zu erstatten, wobei er die Möglichkeit hat, dem LG solvente Kaufinteressenten zuzuführen.
5. Der Erwerb des Fahrzeuges vom LG durch den LN ist – ausgenommen bei Ausübung des vertraglich vereinbarten Andienungsrechtes des LG – nach Vertragsablauf ausgeschlossen.

§ 20 Einsichtsrecht und Mitteilungspflicht/Übertragungsvorbehalt

1. Der LN wird während der Vertragslaufzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und hierzu auf Anforderung seine Einkommensnachweise etc. sowie sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Bonität dienen, zur Verfügung stellen. Der LN hat dem LG ferner die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Der LG ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der LN stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages durch einen Dritten hiermit zu.

§ 21 Einkommensabtretung

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des LG aus dem Leasingvertrag sowie aus Anlass des Leasingvertrages entstandener oder mit diesem in Zusammenhang stehender Forderungen einschließlich gesetzlicher Rückgewähr- und Rückzahlungsansprüche tritt der LN – unter der auflösenden Bedingung vollständiger Tilgung – den pfändbaren bzw. übertragbaren Teil seiner folgenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf:

- Arbeitseinkommen
- Lohn; Gehalt; Wehrsold; Provisionen; Gewinnbeteiligungen; Tantiemen; Abfindungen; Pensionen; Betriebsrenten; Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz; Austrittsschädigungen; Arbeitnehmersparzulage; Weihnachts- und Urlaubsgeld; Urlaubsentgelt sowie Sachzuwendungen
- laufende Geldleistungen gemäß § 53 Abs. 3 SGB I (Sozialgesetzbuch Erstes Buch) Ausbildungsförderung (§ 18 SGB); Arbeitslosengeld; Arbeitslosenhilfe; Kurzarbeitergeld; Schichtwettergeld; Insolvenzgeld (§ 19 SGB); Vorruhestandsleistungen (§ 19a SGB); Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich eventueller Abfindungen und Beitragsrückerstattungen (§§ 21–24 SGB), Anpassungsgelder und Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Leistungen aus privaten und ausländischen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen einschließlich eventueller Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren oder Leistungsverpflichteten an den dies annehmenden LG ab.

Mit der Zusammenrechnung einzelner vorstehender Ansprüche und Leistungen ist der LN ausdrücklich einverstanden, wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das wesentliche Grundlage zur Lebenserhaltung bildet.

2. Nominelle Begrenzung: Die Abtretung ist beschränkt auf den unter Ziff. 5 des Leasingvertrages definierten Höchstbetrag. Wird auf die Abtretung nicht gezahlt, setzt sich die Abtretung bis zur Erreichung des genannten Betrages fort.
3. Offenlegung der Einkommensabtretung/Freigabe: Der LG ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die abgetretenen Ansprüche beim Drittschuldner einzuziehen, wenn der LN mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Leasingraten (brutto) in Verzug ist und mindestens zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden ist, wobei die erste Zahlungsaufforderung schon nach Verzug mit der Leasingsonderzahlung oder nur einer Rate erfolgen kann. Der LG hat die Offenlegung dem LN vier Wochen vorher anzudrohen; die Androhung kann mit einer Zahlungsaufforderung verbunden werden. Eine Offenlegung der Abtretung vor Kündigung des Leasingvertrages darf nur in Höhe der jeweils fälligen Beträge erfolgen.
4. Informationspflicht: Der LN ist verpflichtet, den LG von einem Arbeitsplatzwechsel, einer Änderung des Wohnsitzes oder einer Pfändung abgetretener Ansprüche unverzüglich zu unterrichten.

§ 22 Regelungen zur GAP-Vereinbarung

Sofern eine GAP-Vereinbarung getroffen wird, gilt:

1. Bei Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Leasingfahrzeuges, d. h. sobald die Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes netto übersteigen („Schadensereignis“), verzichtet der LG gegenüber dem LN – im Umfang und unter den Voraussetzungen der nachstehenden Absätze – auf die Geltendmachung der Differenz zwischen dem LG nach § 18 Ziff. 2 dieser AGB zustehenden Betrag und dem Wiederbeschaffungswert des Leasingfahrzeuges (Zeitwert) oder, sofern höher, der Erstattungsleistung des Versicherers (GAP-Vereinbarung).
2. Dieser Verzicht erfolgt maximal bis zu einer Höhe von EUR 10.000 netto. Sofern GAP-Premium + vereinbart wurde, gilt eine maximale Höhe von EUR 25.000 netto.

3. Der Verzicht erfolgt nur, wenn für das Schadensereignis und das Leasingfahrzeug Versicherungsschutz (Einstandspflicht) durch eine Kfz-Kaskoversicherung besteht.
4. Der Verzicht erfolgt, wenn die Versicherungsleistung innerhalb von 16 Wochen ab Schadenstag bei dem LG eingeht. Sollte die Versicherungsleistung nach Ablauf von 16 Wochen eingeht, erstattet der LG dem LN die von ihm an diese gezahlte Differenz (GAP) zurück.
5. Leistet die Versicherung, gleich aus welchem Grund, nur mit einer Quote in Bezug auf den Wiederbeschaffungswert, so besteht der Verzicht entsprechend auch nur in Höhe dieser Quote.
6. Ansprüche des LG gegenüber dem LN wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder aus sonstigen Gründen sind von dem Verzicht nicht umfasst.
7. Bei Abschluss des Services GAP-Premium + werden neben den vorgenannten Leistungen die folgenden Zusatzleistungen übernommen:
 - Erstattung der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung nicht verbrauchten, durch den LN zu Vertragsbeginn geleisteten Mietsonderzahlung (taggenaue Berechnung).
 - Erstattung der nachgewiesenen Selbstbeteiligung aus dem für die GAP begründeten Schadenfall bis zu einer Höhe von maximal 500 €
 - Übernahme der Kosten für einen Unfallersatzwagen für maximal 10 Tage über einen vom LG vorgegebenen Mietpartner bis zu einer max. Höhe von netto € 40,- pro Tag. Die Beauftragung erfolgt über die Service Karte immer über einen vom LG vorgegebenen Dienstleister.
8. Der LG behält sich vor, den Abschluss einer GAP-Vereinbarung für folgende Branchen und Einsatzbereiche auszuschließen
 - Pflegedienste und Fahrzeuge die zur gewerbl. Pflegebetreuung eingesetzt werden
 - Transportunternehmen und Fahrzeuge die zu gewerbl. Transportzwecken eingesetzt werden
 - Personenbeförderungsunternehmen und Fahrzeuge die zur (gewerbl.) Personenbeförderung eingesetzt werden (Taxi, Mietwagen)
 - auf Sozial- und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen zugelassene Fahrzeuge
 - Vermietfahrzeuge
 - Fahrschulen und Fahrzeuge die zu Fahrschulzwecken eingesetzt werden

§ 23 BAFA Umweltbonus Antragservice

Bei Vereinbarung der Leistung „BAFA Umweltbonus Antragservice“ übernimmt für den LN als Halter des geleasteten Fahrzeuges (Antragsberechtigter) der LG die Beantragung der Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 29.04.2020 bzw. nach einer nach dem 29.04.2020 neu erlassenen Richtlinie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (nachfolgend BAFA). Der LG überträgt die Beantragung einem von ihm auszuwählenden Dienstleister. Der LG überstellt dem Dienstleister alle erforderlichen fahrzeugbezogenen Unterlagen, inkl. der Zulassungsbescheinigung Teil II und dieser wird den Antrag auf Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) im Auftrag und Namen des LN beim BAFA stellen. Hierzu bestellt der LN als Antragsteller den vom LG ausgewählten Dienstleister gegenüber dem BAFA mit gesonderter vom LG bereitgestellter Vollmacht als Bevollmächtigten gemäß § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen. Des Weiteren hat der LN dem Dienstleister alle für die Antragsstellung notwendigen Informationen und Erklärung zu erteilen. LG und der Dienstleister haften insoweit nicht für die Richtigkeit dieser Informationen und Erklärungen bei Weitergabe an das BAFA. Der LN erhält vom Dienstleister eine Kopie des Antrages für seine Unterlagen. Die Beantragung des Umweltbonus durch den vom LG ausgewählten Dienstleister setzt die Zulassung des Fahrzeuges auf den LN voraus. Der Dienstleister wird dem LN den von dem BAFA an den Dienstleister übermittelten Zuwendungsbescheid oder einen Ablehnungs-, Rücknahme-, Widerrufbescheid unverzüglich zur Verfügung stellen. Das vom LN zu entrichtende Serviceentgelt wird nur im Falle eines Zuwendungsbescheides der BAFA unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den LG an den LN per SEPA-Lastschriftzug von der im Leasingantrag benannten Kontoverbindung des LN eingezogen. In Falle eines Ablehnungsbescheides durch das BAFA wird das Serviceentgelt vom LG beim LN nicht erhoben. Eine Erstattung des bereits erhobenen Serviceentgeltes im Falle eines Rücknahme- oder Widerrufbescheides des BAFA erfolgt nicht. Im Falle eines Zuwendungsbescheides des BAFA erfolgt die Zahlung des BAFA auf die im Antrag benannte Kontoverbindung des LN. Im Falle eines Ablehnungs-,

Rücknahme-, Widerrufbescheides durch das BAFA sind weitergehende Maßnahmen durch den LG oder dessen Dienstleister nicht mehr geschuldet und gegebenenfalls vom LN selber zu veranlassen.

§ 24 Abtretung, Schlussbestimmungen

1. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist auf den Leasingvertrag anwendbar. Vertragssprache ist Deutsch. Kommunikation während der Laufzeit des Leasingvertrages wird mit dem Leasingnehmer ausschließlich in deutscher Sprache geführt. Gerichtsstand ist der Sitz des LG, soweit der LN nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder der LN Vollkaufmann ist.
2. Der LN hat einen Wohn-/Geschäftssitzwechsel oder Standortwechsel des Fahrzeugs dem LG unverzüglich anzuzeigen. Eine dauerhafte Verbringung des Fahrzeugs in das Ausland ist ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des LG unzulässig.
3. Zur Verhinderung von Geldwäsche verpflichtet sich der Kunde, die Geschäftsbeziehung zur Bank nicht für Zwecke zu nutzen, die Maßnahmen und Beschlüssen der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU), dem Office of Foreign Assets Control, dem Financial Crimes Enforcement Network, dem US Department of State, dem UK Office of Foreign Sanctions Implementation sowie der Sanctions Ownership Research List der Banco Santander S.A. zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuwiderlaufen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, über die bei der Bank geführten Konten, keine Zahlungen an Personen, private Unternehmen und Vereinigungen oder öffentliche Stellen zu leisten oder zu empfangen, die auf Sanktionslisten der vorgenannten Stellen geführt werden, es sei denn, die Zahlung ist nach den Maßnahmen und Beschlüssen der vorgenannten Stellen erlaubt und/oder die Bank hat ihr ausdrückliches Einverständnis hierzu erteilt.
4. Der LG ist berechtigt, alle Rechte aus dem Leasingverhältnis einschließlich der damit verbundenen Sicherheiten an Dritte abzutreten. Der LN darf Ansprüche und Rechte aus dem Leasingvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des LG an Dritte abtreten. Die Einwilligung darf durch den LG nicht unbillig verweigert werden.
5. Soweit der LN mit Zahlungen, die er auf Grund des Leasingvertrages schuldet, in Verzug kommt, kann der LG Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnen. Der Verzugszinssatz beträgt bei Verbrauchern 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr gem. § 247 BGB und beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses % p.a. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres festgesetzt.
6. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Leasingvertrages im Übrigen nicht.

Weitere Pflichtangaben gemäß den Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge

§ 1 Art des Vertrages

Restwert-Abrechnung:

Bei dem Vertrag handelt es sich um eine entgeltliche Finanzierungshilfe in Form eines Leasingvertrages über die entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes mit der Verpflichtung, dass der LN bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert des Gegenstandes einzustehen hat.

§ 2 Annahmen bei der Errechnung von Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins

Der effektive Jahreszins wurde nach den gesetzlichen Vorgaben der Preisangabenverordnung (PAngV) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Leasingvertrages berechnet. Dabei wurden die folgenden Angaben (Gesamtkreditbetrag bzw. Anschaffungspreis, Laufzeit, Gesamtbetrag als Summe aus Leasing-Sonderzahlung und der Summe der Leasingraten) und anteilig enthaltene Zinsen und/oder Kosten und der kalkulierte Wert des Leasinggegenstandes bei vereinbartem Vertragsende zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass sich der Leasinggegenstand bei Rückgabe am Vertragsende in einem vertragsgemäßen Zustand befindet. Nicht in die Gesamtkosten eingerechnet wurden die Anteile an den monatlichen Leasingraten, die auf etwaige zusätzlich vereinbarte Dienstleistungen und/oder eine freiwillige Zusatzversicherung entfallen.

§ 3 Auszahlungsbedingungen

Die Auszahlung des Anschaffungspreises erfolgt unmittelbar an den Lieferanten/Händler nach Übernahme des Leasingobjektes durch den LN. Das Leasingobjekt wird dem LN zu dem entsprechend zu vereinbarenden Zeitpunkt übergeben.

§ 4 Anspruch auf einen Tilgungs-/Zahlungsplan

Der LN zahlt mit seiner monatlichen Leasingrate eine gleich bleibende einheitliche Rate für die Nutzung des Leasingobjektes. Aus diesem Grund kann der LG dem LN statt eines Tilgungsplanes nur einen Zahlungsplan zur Verfügung stellen, der die tatsächlich gezahlten Leasingraten sowie die noch offenen Leasingraten ausweist. Der LN kann vom LG jederzeit einen Zahlungsplan verlangen.

§ 5 Bestehen eines Widerrufsrechts

Als Verbraucher hat der LN das Recht, den Leasingvertrag zu widerrufen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht (Frist, Form usw.) sind der drucktechnisch hervorgehobenen gesonderten Widerrufsinformation zu entnehmen.

§ 6 Von dem LG verlangte Sicherheiten/Auflagen

Folgende Sicherheiten/Auflagen werden vom LG verlangt:

- Einkommensabtretung nach Maßgabe von Abschnitt A § 22 der AGB;
- soweit gesondert durch den LG gefordert, eine selbstschuldnerische Bürgschaft.

Soweit vom LN zuvor zugunsten des LG Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten und/oder Reallasten bestellt wurden, sichern diese Sicherheiten ungeachtet etwaig zuvor abgegebener Sicherungszweckerklärungen nicht diesen Leasingvertrag.

b) Kommt der LN mit einer oder mehreren Raten ganz oder teilweise in Verzug (Zahlungsverzug), berechnet der LG bei Verbrauchern den konkret durch den Zahlungsverzug entstandenen Schaden. Verzugszinsen werden während der Vertragslaufzeit nicht berechnet.

c) Der LN hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist oder dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 7 Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen und Kosten

a) Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den LN haben und die Erlangung von Finanzierungshilfen erschweren.

b) Kommt der LN mit einer oder mehreren Raten ganz oder teilweise in Verzug (Zahlungsverzug), berechnet der LG bei Verbrauchern den konkret durch den Zahlungsverzug entstandenen Schaden. Verzugszinsen werden während der Vertragslaufzeit nicht berechnet.

c) Der LN hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist oder dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 8 Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Wenn der LN eine der dort aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte.

Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des LN oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht wurden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main.

§ 10 Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

1. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 491 bis 508, § 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann jeder LN, unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, die bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main (Telefon: 069 / 2388 1907 | E-Mail: schlichtung@bundesbank.de) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Unterlassungsklagegesetz). Ein Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) bei der Geschäftsstelle der Bundesbank einzureichen. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Antragsteller kann sich in dem Verfahren vertreten lassen. Das Schlichtungsverfahren ist für Verbraucher kostenfrei. Auslagen (z. B. Rechtsanwaltskosten, Porto und Telefonkosten) werden nicht erstattet.
2. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen kann jeder LN, unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Referat ZR 3, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Telefon: 0228 / 4108-0 | E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 Unterlassungsklagegesetz). Ein Schlichtungsantrag ist schriftlich per Brief, Fax, E-Mail oder über ein Online-Formular bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzureichen. Das Schlichtungsverfahren ist für Verbraucher kostenfrei. Auslagen (z. B. Rechtsanwaltskosten, Porto und Telefonkosten) werden nicht erstattet.
3. Die Santander Consumer Leasing GmbH hat sich keinem Schlichtungsverfahren bei einer vom Bundesamt für Justiz anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle aus dem deutschen Finanzbereich freiwillig angeschlossen. Eine Streitschlichtung durch eine private Ombudsstelle in der deutschen Finanzbranche ist daher nicht möglich.
4. Streitbelegungsverfahren: Santander Consumer Leasing GmbH ist weder verpflichtet noch dazu bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer anderen als den unter Punkt 2 und 3 genannten Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

B. Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Leasings mit Verbrauchern

Soweit der Leasinggeber aufgrund der Full-Service-Leasing-Vereinbarungen im Leasingvertrag Dienstleistungen zu erbringen hat, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

§ 1 Allgemeines; Leistungsumfang

1. Diese Regelungen zum Full-Service-Leasing (nachfolgend FSL) gelten ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Regelungen für Kilometerleasingverträge mit Verbrauchern“ (nachfolgend AGB), die dem Leasingnehmer (nachfolgend LN) vom Leasinggeber (nachfolgend LG) bei Vertragsschluss übermittelt wurden.
2. Der LG übernimmt die Leistungen gemäß diesen FSL-Bestimmungen (nachfolgend lediglich Leistungen), soweit die betreffende Leistung in dem Leasingvertrag mit dem LN vereinbart wurde. Das dafür zu erbringende Entgelt ergibt sich aus dem Leasingvertrag. Einzelheiten zu den verschiedenen Leistungen ergeben sich bei Beantragung aus den bei Abschluss des Leasingvertrages dem LN ausgehändigten FSL-Bedingungen für die einzelnen Services.
3. Leistungen an An- und Umbauten sind nur geschuldet, soweit es sich um herstellerseitig gelieferte, von der Bestellung des Fahrzeugs umfasste An- und Umbauten handelt. Für nicht werksseitiges Zubehör sind keine Leistungen geschuldet.
4. Der LN darf sämtliche vertraglichen Leistungen ausschließlich durch vom LG anerkannte Fachbetriebe erbringen lassen. Informationen über den nächstgelegenen anerkannten Fachbetrieb erhält der LN auf Anfrage beim LG. Der LG ist berechtigt, andere Fachbetriebe vorzugeben, soweit dies für den LN zumutbar ist. Beauftragt der LN eine andere als eine freigegebene Fachwerkstatt, so kann der LG die Übernahme der angefallenen Kosten verweigern.
5. Der LG übernimmt keine Kosten für Ersatz- oder Mietfahrzeuge, es sei denn, dies wurde ausdrücklich anders vereinbart. Werden vom LG für den LN Kosten verauslagt, die nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, kann der LG hierfür Rückgriff beim LN nehmen.
6. Dem LN wird eine Service Card übergeben oder Service App bereitgestellt, mit der er sich bei Inanspruchnahme der jeweils vereinbarten Leistung als Berechtigter legitimieren muss.

§ 2 Wartung

1. Insoweit die Leistung „Wartung“ vereinbart wird, übernimmt der LG die Kosten für die Durchführung aller Wartungs- und Inspektionsarbeiten am Leasingfahrzeug (inkl. gemäß den Vorgaben des Herstellers an Umfang und Intervallen (Betriebsanleitung/Kundendienstheft)). Eingeschlossen ist die Übernahme der Kosten für Ersatzteile, die gemäß Herstellervorgaben beim Wartungsintervall auszutauschen sind und Betriebsstoffe, welche im Rahmen der Inspektions- oder Wartungsarbeiten benötigt werden.

Nicht umfasst sind:

- Wartungsarbeiten, die laut Kundendienstheft bzw. Bedienungsanleitung täglich oder wöchentlich durchzuführen sind
 - Reinigung, Waschen, Lackpflege
 - Wartung von Mehraufbauten und Sonderausstattungen, die nicht vom Hersteller des Fahrzeugs geliefert wurden
 - Auffüllen von Kraftstoffen, Nachfüllen von Betriebsstoffen zwischen den Serviceintervallen
 - Wartung (inkl. Material) von Batterien/Akkus betreffend Fahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden (Elektroantrieb) und die zu ihrer Fortbewegung nötige elektrische Energie aus einer Traktionsbatterie beziehen sowie Leichtelektromobile der EG Fahrzeugklasse L und Hybridelektrokräftfahrzeuge.
 - Die Übernahme der Kosten betreffend der Bereifung und dem Reifenverschleiß und den hiermit zusammenhängenden Arbeiten und Materialien.
 - Abnahmegebühren der Prüforganisationen (z.B. TÜV, DEKRA) für die gesetzlich vorgeschriebenen Haupt- und Abgasuntersuchungen.
2. Im Leistungsumfang nicht inbegriffen ist insbesondere die Kostenübernahme in folgenden Fällen bzw. in Bezug auf folgende Leistungen und Materialien:
 - Beseitigung von Gewalt- und Unfallschäden;
 - Schäden aufgrund höherer Gewalt (z. B. Hagel, Hochwasser, Sturm, Frost, Marderschaden);
 - Behebung von Brandschäden; Schäden infolge unsachgemäßen Gebrauchs bzw. unsachgemäßer Behandlung sowie falscher Beladung (z.B. Überschreitung der zulässigen Achs-, Nutz- oder Aufliegebelastung); Schäden infolge verspäteter Vorstellung des Fahrzeugs bei dem jeweiligen Servicepartner (ausschlaggebend sind die jeweiligen Servicevorgaben) bzw. die Nicht-Einhaltung von vom Hersteller vorgegebener Wartungs-/Serviceintervalle;

- Leistungen, die notwendig werden, weil nicht autorisierte Werkstätte oder sonstige Dritte unsachgemäße, nicht fachgerechte Arbeiten oder Veränderungen am Fahrzeug durchgeführt haben;
 - Um- und Nachrüstung – gleich aus welchem Grund – sowie Anpassung an nach dem Datum der Erstzulassung in Kraft getretene gesetzliche Bestimmungen;
 - Reinigung, Waschen, Lackpflege und Schönheitsreparaturen;
 - Beseitigung von Korrosionsschäden;
 - Beseitigung von Schäden oder Mängeln an Mehraufbauten und Sonderausstattungen, die nicht vom Hersteller des Fahrzeugs geliefert wurden;
 - Beseitigung von Schäden an Reifen, Felgen und Radbefestigung sowie hieraus resultierende Folgeschäden;
 - Beseitigung von Glasbruchschäden, Ersatz von Glühbirnen sowie
 - Beseitigung von Schäden an der Beleuchtung des Fahrzeugs, soweit diese auf Bruch beruhen;
 - Ergänzung, Untersuchung und Reparatur von Zubehörteilen wie Reserverad, Feuerlöscher sowie Werkzeug;
 - Reparaturarbeiten aufgrund einer verstopften Kraftstoffleitung, wegen Kraftstoffmangels, verschmutzten oder ungeeigneten Kraftstoffes;
 - Übernahme von Abschlepp- und Bergungskosten;
 - Übernahme von ausfallbedingten Nebenkosten wie Kilometergeld, Reisekosten, Kosten für Ersatzfahrzeuge, Verlust oder Beschädigung von Ware, Gewinnausfall, Telefongebühren, Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit;
 - Übernahme von Schäden, die aufgrund zu langer Standzeit entstanden sind;
 - Übernahme von Schäden, die aufgrund zu langer Standzeit entstanden sind oder Korrosion an den Brems scheiben und Verschmutzung der Bremsbeläge durch lange Standzeiten, geringe Laufleistung und geringe Beanspruchung (z.B. Einsatz von Rekuperationssystemen);
 - Reparatur und Austausch von Batterien/Akkus betreffend Fahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden (Elektroantrieb) und die zu ihrer Fortbewegung nötige elektrische Energie aus einer Traktionsbatterie beziehen sowie Leichtelektromobile der EG Fahrzeugklasse L und Hybridelektrokräftfahrzeuge.
3. Wartungsarbeiten bedürfen der vorherigen Freigabe durch den LG. Werden diese Arbeiten ohne vorherige Freigabe durch den LG durchgeführt, kann der LG die Übernahme der Kosten ganz oder anteilig verweigern. Die Freigabegrenze beträgt 300,- € inkl. USt.
 4. Die Beauftragung von Reparatur- und Wartungsarbeiten durch den LN muss unter Vorlage der Service Card bzw. der Service App und durch schriftlichen Werkstattauftrag erfolgen. Die Rechnungen sind auf den LG oder einen beauftragten 3. auszustellen. Vom LN verauslagte Beträge, die der LG aufgrund der Vereinbarung nach diesem Paragraphen zu tragen hätte, werden nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege vom LG erstattet.
 5. Der LN ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie den vollständigen Eintrag ins Kundendienstheft unverzüglich nach deren Beendigung zu kontrollieren und etwaige erkennbare Mängel gegenüber der Werkstatt zu rügen, sowie Beseitigung zu verlangen. Im Streitfall ist der LN verpflichtet, den LG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 3 Reifen

1. Insoweit die Leistung „Reifenservice“ vereinbart wird, übernimmt der LG die Kosten für die im Leasingvertrag vereinbarten und dort ausgewiesenen Reifenleistungen. Mögliche Leistungen sind:
 - Reifenersatz Ganzjahres-, Sommer- und/oder Winterreifen;
 - Reifenersatz inkl. Montage auf vorhandene Felgen, begrenzt auf eine bestimmte Anzahl (limitierter Reifenersatz); Übernahme von Ummontagekosten bei Neureifenbezug;
 - Übernahme von saisonalen Einlagerungskosten;
 - Übernahme von Kosten für Zubehörkappen (Erstbezug);
 - bei Winterreifen: Übernahme der Kosten für Zubehörfelgen.Reifenreparaturen zählen nicht zum Leistungsumfang.
2. Der LN darf sämtliche vereinbarten Reifenleistungen ausschließlich bei den vom LG genannten Reifenpartnern vornehmen lassen. Informationen über den nächstgelegenen Reifenpartner sowie eine ausführliche Aufstellung erhält der LN auf Anfrage vom LG oder aus der Santander Service App.

3. Der LG trägt die Kosten für die Reifenleistungen nur im Fall der üblichen Abnutzung (Verschleiß). Hierbei übernimmt der LG ausschließlich die Kosten für die im Leasingvertrag vereinbarten Reifengrößen und -arten. Die Auswahl des Reifenfabrikates liegt im Ermessen des LG. Der LG wird, soweit möglich (z.B. Lieferbarkeit, Verfügbarkeit), Markenreifen auswählen. Jede Reifenerneuerung darf erst bei Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Verschleißgrenze durchgeführt werden. Veranlasst der LN den Wechsel der Bereifung vor dem Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Verschleißgrenze, kann der LG den Ersatz der hierdurch verursachten Mehrkosten vom LN verlangen.
4. Bei Gewaltanschäden oder Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch ist eine Kostenübernahme durch den LG ausgeschlossen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schaden darauf beruht, dass:
 - der vorgeschriebene Reifenluftdruck nicht eingehalten wurde;
 - die Achsgeometrie durch äußere Einflüsse verstellt ist;
 - eine Beschädigung aufgrund des Kontaktes mit spitzen oder scharfen Gegenständen entstanden ist;
 - der Reifen und/oder die Felge mutwillig beschädigt/zerstört wurde.
5. Gesetzliche Regelungen schreiben Reifendruckkontrollsysteme („RDKS“) vor. Wenn das Fahrzeug nicht auf im Fahrzeug vorhandene Sensoren („indirektes System“) zurückgreift, werden die Kosten zusätzlicher am Reifen montierter Systeme („direktes RDKS“) in der Gesamtleasingrate kalkuliert. Wenn der Hersteller nach dem Datum der Kalkulation eine Umstellung eines direkten auf ein indirektes RDKS vornimmt, hat der Kunde nach Rechnungsstellung die Zusatzkosten hierfür dem LG zu ersetzen.

§ 4 Reifenprotect-Service

1. Wenn der „Reifenprotect-Service“ vereinbart wird, übernimmt der LG bei Vorliegen eines Reifenschadens, z.B. Risse oder Löcher im Reifen, im Rahmen der nachfolgenden Regelungen die Kosten für eine Reifenreparatur oder, falls eine Reparatur nicht möglich ist, die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines Reifens inklusive Montage, (nachfolgend „Reifenleistung“). Die Ersatzbeschaffung von Reifen erfolgt durch den LG und orientiert sich an dem am Fahrzeug montierten Reifen.
2. Für die Durchführung einer Reifenleistung gilt § 1 Nr. 4 sinngemäß.
3. Die Reifen müssen den im Leasingvertrag vereinbarten Reifengrößen und -arten entsprechen. Umfasst sind nur die im Zeitpunkt der Beschädigung jeweils am Fahrzeug montierten Reifen. Nicht umfasst sind Felgen und sonstiges Zubehör (Ventile, Reifendruckkontrollsystem und Ähnliches).
4. Der Reifenprotect-Service gilt nur bei vertragsgemäßer Nutzung des Fahrzeugs durch den LN, einschließlich der Einhaltung der Halterpflichten des LN nach § 17 der AGB. Insbesondere ist die Verwendung des Fahrzeugs zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu Motorsportzwecken – auch bei einer Zustimmung des LG zu dieser Verwendung – nicht vom Reifenprotect-Service abgedeckt.
5. Der Reifenprotect-Service beginnt grundsätzlich mit der Leasingzeit, frühestens jedoch mit der Übergabe der Reifen vom LG an den LN. Der Reifenprotect-Service endet grundsätzlich mit Ablauf der Leasingzeit, in jedem Fall aber mit Beendigung des Leasingvertrags.
6. Erstattet werden die Kosten der Reparatur bzw. der Ersatzbeschaffung je Reifen bis zu einer Restprofiltiefe von mindestens 2 mm bei Sommerreifen und einer Restprofiltiefe von mindestens 4 mm bei Winter- bzw. Allwetterreifen in Höhe von maximal 200 € pro Reifen.
7. Während der Laufzeit gem. Ziffer 5 gilt der Reifenprotect-Service für jeweils eine Reifenleistung pro Reifen. Ein im Rahmen der Ersatzbeschaffung montierter Reifen fällt nicht unter den Reifenprotect-Service.
8. Bei Gewaltanschäden oder Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch ist eine Kostenübernahme durch den LG ausgeschlossen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schaden darauf beruht, dass:
 - ungeeignete, nicht den im Leasingvertrag vereinbarten Reifengrößen und -arten entsprechende Bereifung verwendet wurde;
 - der vorgeschriebene Reifenluftdruck nicht eingehalten wurde;
 - die Achsgeometrie am Fahrzeug verstellt ist;
 - der Reifen mutwillig beschädigt/zerstört wurde.
9. Der LG übernimmt im Rahmen des Reifenprotect-Services gegenüber dem jeweiligen Reifenpartner die gesamten Kosten der Reifenleistung. Kosten, die nicht vom Reifenprotect-Service abgedeckt sind, werden dem LN in Rechnung gestellt. Sollte der LN von einem Dritten oder einer Versicherung (z. B. Haftpflichtversicherung des Dritten) für die Beschädigung des Reifens eine Entschädigung erhalten, wird diese auf den Anspruch des LN aus dem Reifenprotect-Service angerechnet. Durch den Reifenprotect-Service übernimmt der LG keine über den Leasingvertrag oder gesetzliche Vorschriften hinausgehende Haftung oder Gewährleistung für die am Fahrzeug montierten Reifen. Dies gilt sowohl für die bei Übernahme des Fahrzeugs montierten/

ausgehändigten Reifen als auch für im Rahmen des Reifenprotect-Services montierte/ausgehändigte Reifen.

§ 5 Versicherungsservice

1. Im Rahmen des Versicherungsservice werden vom LG zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB; online als Download verfügbar unter www.santander-leasing.de oder über Ihren Händler/Lieferanten) zugunsten des LN folgende Versicherungen abgeschlossen und für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages aufrechterhalten (die Deckungssummen und Selbstbeteiligungen ergeben sich aus dem jeweiligen Leasingvertrag):
 - Haftpflichtversicherung;
 - Vollkaskoversicherung.
2. Die Verwendung des Fahrzeugs zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu Motorsportzwecken ist – auch bei einer Zustimmung des LG zu dieser Verwendung – nicht vom Versicherungsservice abgedeckt. Der LN ist bei entsprechender Verwendung verpflichtet, das Fahrzeug für diese Verwendung auf eigene Kosten zu versichern.
3. Die Auswahl des Versicherungsgebers trifft der LG. Versicherungsnehmer ist der LG oder der LN. Die im Leasingvertrag angegebenen Selbstbehalte sind im Versicherungsfall vom LN zu tragen. Die im Leasingvertrag ausgewiesene monatliche Prämie basiert auf vorschüssiger monatlicher Zahlungsweise. Die Prämien können aufgrund der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) vom Versicherer angepasst werden.
4. Am Ende der Laufzeit des Einzelleasingvertrages erfolgt im Rahmen der Leistungsabrechnung eine Soll-Ist-Abrechnung der tatsächlich vom LG verauslagten Versicherungsprämien und der vom LN auf diese Leistung geleisteten Vorauszahlungen. Etwaige Überzahlungen wird der LG dem LN erstatten, Fehlbeträge hat der LN auszugleichen.

§ 6 Schadenmanagement

1. Bei Vereinbarung der Leistung „Schadenmanagement“ übernimmt der LG für den LN die Abwicklung von Haftpflicht- oder Kaskoschäden am Fahrzeug (Sachschäden), die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind. Eine Abwicklung von Vermögens- und Personenschäden des LN, des Fahrzeugnutzers oder der Insassen sowie die Abwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Schadensfall gegen den LN oder mitversicherte Personen erhoben werden, wird nicht übernommen. Der LG stellt dem LN eine kostenpflichtige Servicehotline zur Verfügung. Die Telefonnummer ist der ausgehändigten Service Card zu entnehmen. Jeder Unfall ist dem LG unverzüglich telefonisch und schriftlich zu melden. Noch am Telefon wird der LG oder ein beauftragter Dritter dem LN den weiteren Ablauf skizzieren und Anweisungen erteilen. Der LN hat den Anweisungen des LG, soweit zumutbar, Folge zu leisten.
2. Im Falle der notwendigen Bergung wird der LG einen Bergungsdienst beauftragen. Die Kosten sind vom LN zu tragen. Insofern eine Weiterfahrt mit dem verunfallten Fahrzeug nicht möglich ist, kann auf Wunsch des LN ein Ersatzfahrzeug durch den LG gestellt werden. Der LN hat die Kosten des zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugs zu tragen.
3. Der LG übernimmt die zur Abwicklung des Sachschadens erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen z. B. die Weiterleitung der Schadensmeldungen an den Haftpflichtversicherer, die Prüfung des Schadens auf Regressfähigkeit, die Kostenkontrolle des Reparaturschadens nach technischen Aspekten und Versicherungsbedingungen des Versicherers sowie ggf. die Beauftragung eines Sachverständigen.

§ 7 Kraftstoff

1. Wird die Leistung „Kraftstoff“ vereinbart, stellt der LG dem LN eine Tankkarte/Tankkarten zur Verfügung. Unter Verwendung der Tankkarte(n) und des vom LG bzw. von der Mineralölgesellschaft mitgeteilten PIN-Codes kann der LN im Namen und für Rechnung des LG Kraftstoffe bei den entsprechenden Mineralölgesellschaften und Ladepunkten bargeldlos beziehen. Der LG übernimmt keine Gewähr für die Akzeptanz der Tankkarte(n) bei den einzelnen Stationen der entsprechenden Mineralölgesellschaften.
2. Der LN ist zur Erstattung der dem LG durch die Nutzung der Tankkarte (n) entstandenen Kosten unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den LG verpflichtet, auch wenn die Abrechnung der Kosten über einen vom LG beauftragten Dritten erfolgt. Im Regelfall erfolgt der Einzug fälliger Zahlungen mittels Lastschrift vom im Leasingvertrag angegebenen Konto. Ist der Einzug fälliger Tankkartenabrechnungsbeträge erfolglos, ist der LG nach Mahnung und fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Frist zur sofortigen Kartensperre berechtigt.
3. Anlässlich der Übersendung der Tankkarte(n) wird dem LN jeweils die persönliche Geheimzahl der jeweiligen Tankkarte(n) mit separatem

Schreiben bekannt gegeben. Bei der Übersendung von Ersatz bzw. Folgekarten erfolgt keine gesonderte Mitteilung. Der LN ist verpflichtet, die Tankkarte(n) sorgfältig aufzubewahren und den ihm jeweils zur Nutzung der Karte genannten PIN-Code, sofern er nicht sofort nach Erhalt vernichtet wird, an einem sicheren Ort und nicht in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Tankkarte aufzubewahren, geheim zu halten und ihn nur den von ihm zur Benutzung der Tankkarte(n) ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf nicht auf der jeweiligen Karte vermerkt werden. Der LN hat diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Der LN hat dafür Sorge zu tragen, dass die als Karteninhaber vorgesehene Person die jeweilige(n) Tankkarte(n) unverzüglich an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet. Der LN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Tankkarte(n) nicht Dritten (außer seinen Mitarbeitern) zugänglich gemacht und insbesondere nicht an unbewachten Orten aufbewahrt wird/werden. Bei Beendigung des Leasingvertrags wird/werden die Tankkarte(n) gesperrt. Der LN ist verpflichtet, diese unverzüglich zu entwerten und/oder zu vernichten.

4. Über Untergang, Verlust und Diebstahl der Karte(n) hat der LN den LG vorab telefonisch und unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Falle einer Nichterreichbarkeit des LG, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäfts- und Servicezeiten, am Wochenende und/oder an gesetzlichen Feiertagen, erfolgt die Meldung gegenüber der jeweiligen Mineralölgesellschaft unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung des LG. Kontaktdetails zu den jeweiligen Mineralölgesellschaften finden sich in dem dem LN bei Vertragsschluss ausgehändigten Bordbuch. Bei unberechtigter und/oder missbräuchlicher Nutzung der Tankkarte(n) ist der LG berechtigt, sie entschädigungslos vom LN zurückzufordern oder über die Tankstellen einziehen zu lassen und/oder zu sperren.
5. Der LN haftet für alle Forderungen und Schäden, die durch eine (auch missbräuchliche) Verwendung und/oder Verfälschung der Tankkarte(n) entstehen, und stellt den LG insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
6. Der LG ist berechtigt, eine Tankkarte, die als gesperrt gemeldet wurde, den Akzeptanzstellen in Sperrlisten bekannt zu geben. Die Akzeptanzstellen sind berechtigt, eine ungültige oder gesperrte Tankkarte einzuziehen. Für Vermögensschäden, die durch fehlerhafte Angaben in den Sperrlisten entstehen, haftet der LG nicht.

§ 8 Werkstattersatzwagen

Bei Vereinbarung der Leistung „Werkstattersatzwagen“ hat der LN Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Werkstattersatzwagens des servicedurchführenden Partners.

Dieser besteht für die Dauer des Werkstattaufenthalts bei Durchführung des durch den Herstellerwartungsplan vorgegebenen Inspektionsservice, max. jedoch alle 15.000 km und längstens bis zur Fertigmeldung durch die Werkstatt, begrenzt auf max. 1,5 Tage. Ist ein Werkstattersatzwagen nicht verfügbar, kann (sofern ein solcher zur Verfügung steht) der Hol- und Bringservice des Service-Partners in Anspruch genommen werden. Kosten für den Hol- und Bringservice werden für jeweils eine Fahrt, vom Standort des Servicepartners zum Wohnort des Kunden und zurückerstattet. Die Kostendeckung des Werkstattersatzwagenservice ist, unabhängig von der in Anspruch genommenen Leistung, beschränkt auf max. € 40,00 (exkl. Umsatzsteuer) bzw. € 47,60 (inkl. Umsatzsteuer) pro Tag der Anmietung für die Zeit des Werkstattaufenthaltes. Bei Überschreitung der max. Kosten oder Längernutzung des Fahrzeuges werden die zusätzlich entstandenen Kosten entsprechend dem Kundenkonto belastet.